1) Mn 4, 204.

1)Mn.11, 212.

- 312. Wer von der luft lebend am tage steht, die nacht im wasser zubringt, nach der sonne sieht und tausendmal die Gâyatrî hersagt, der wird von jeder sünde rein, ausser von der tödtung eines Brâhmańa.
- 313. Keuschheit, mitleiden, geduld, freigebigkeit, wahrheit, ehrlichkeit, sanftmuth, nicht stehlen, freundlichkeit und bändigung werden als die beständigen pflichten der selbstbeherrschung ¹) genannt.

314. Baden, stillschweigen, fasten, opfern, lesen, bezähmung des geschlechtstriebes sind die gelegentlichen pflichten der selbstbeherrschung 1); gehorsam gegen den 1) Mn. 4, Guru, reinheit, nicht zürnen, nicht flüchtig sein.

- 315. Wer die Sântapana-busse vollziehen will, der soll, nachdem er urin und koth einer kuh, milch, geronnene milch, zerlassene butter und Kuśa-wasser genossen, am folgenden tage fasten ¹).
- 316. Wenn man jeden einzelnen dieser sechs gegenstände des Santapana einen tag geniesst, und am siebenten tage fastet, so wird diese busse Mahasantapana genannt.
- 317. Wenn man das wasser von blättern des Palâśa, Udumbara, Nelumbium, Vilva, uud von Kuśa-gras jedes einzeln einen tag trinkt, so heisst dies die blätterbusse (Parńa-krichra).
- 318. Wenn man heisse milch, heisse geschmolzene butter und heisses wasser jedes einen tag trinkt und einen tag fastet, so heisst dies die heisse busse (Taptakrichra)¹).
- 319. Einmaliges essen bei nacht und zwar unerbetenes, und einmaliges fasten wird viertelbusse (Pâdakrichra) genannt.